

Kund und zu wissen sei damit, daß durch den Plan  
 Rechts des Mandats Grenzbündeln auf dem von dem Hofpa-  
 rische Disputat von dem großen Rechtsgerichteten Minister  
 des Hofes Regierung des Mandats Urj. Unten 19. ten Juni  
 d. J. der Autorität gestalt fette, die Grenzmarken von  
 Kapfenberg gemeinschaftlich zu vereinigen und Grenzmarken  
 eingefolter Gebirgsung, der löbl. Herrschaft des Sa-  
 zins Kapfenberg seine Bereitwilligkeit ebenfalls ein-  
 gefolter fette, unter fertigen Vertheil die beiden,  
 seit Abgrenzung an überbrachten Stelle auf der  
 Grenze ob dem Kapfenberg eingefolter sind,  
 der von dem Hofes Regierung des Mandats Urj. Tit.  
 Herr Landrat Jos. Müller, Landrath Jos. Ant. Arnold  
 von Altdorf und Herr Rechtsrat und Landrath  
 Joh. Jos. Martin der Bürger, dem löbl. Herrschaft  
 von Kapfenberg Tit. Herr Hofkammer Franz Sidor  
 Meier und Hofrath Edvard Cathrin von Ander-  
 matt, dem Tit. der Hofes Regierung des Mandats  
 Grenzbündeln Tit. Herr Landrath Baselia von  
 Sonvic, Kommand der Obrigkeit des Hofes  
 Disputat Tit. Herr Landrathmann Baptista  
 Bunde, dem der Gemeinde Vertheil Tit. Herr Landrath.  
 Kenzin, Tit. Herr Landrath Gierick und Herr Assistent  
 Schmid - zur Durchsetzung und nötigen Beistellung  
 oder Commission der diesfälligen Markten von Kapfen-  
 berg des Mark. Instrument von 1563 zur Hand ge-  
 nommen und sodann überbrachten und festgesetzt  
 haben, was folgt:

- 1.) Der links ob dem von Kapfenberg Thaumet  
 gefundenen Landstrasse liegende große Stein, auf  
 welchem zwei Kränze von ungleicher Größe gefunden  
 wurden, soll als die ursprüngliche alte Grenz - Marke  
 angenommen und gefolter sein, und von diesem  
 Stein, der dem Landesmann unan ersetzt werden soll,  
 geht die Mark gegen Wiltberg in gerader Richtung

mit dem mit demselben gefundenen Kratz zwischen beiden  
Salzen findet sich der Gips, wo ebenfalls Klüften vorwärts  
demselben in einem weissen Kalkstein etwas gasalteten  
Salzen, wie es bereits durch Herrn Landmanns Marti  
herbeigeführt worden, ein Kratz (:+:) eingegraben  
werden soll. Nun der Gast die Markkratz mit dem  
Gips, und der, wieder links findet allen Gipsen weg  
bis zum der Bohla Kalk.

2.) Gegen Mittelkratz geht die Mark von dem be-  
graben großen Stein ob der Landstraße, der als Gips-  
mark angenommen ist, so wie er findet gegen dem  
Lage in einem Stein, wo in demselben ein Stein  
auf demselben Stein ein Kratz (:+:) gefunden  
wird, und welche mit diese Zeit als die zweite  
Mark gehalten wird. Nun der allmählich findet  
in die Gips, wo in einer Platte weißt dem Gips  
weissen Kalkstein Gips von einem Kratz gefunden  
wird, wo nun oben ein Stein Kratz (:+:) eingegraben  
werden und diese als die dritte Mark gehalten soll.  
Nun der wichtig findet sich der Gips, Lage, zu  
alten Mark, wo von zwei alten Männern, als einem  
von Hesperus und einem von Tavelch einmündig und so wie  
die Halle bezeichnet wird, auf der Gips ein solches  
das Markkratz gefunden war. Gips soll als die 4te Mark  
ein großer Markstein gehalten, darauf die Buchstaben UHG  
(Ung und Gipsbinder) eingegraben, und dasselbe als  
ein weisses Kalkstein zu markte betrachtet werden;  
dieser Markstein soll auf dem eine Stein die  
Richtung gegen die dritte und fünfte Mark bezeichnet.  
Die fünfte Mark dann geht von der in gewisser Richtung  
dem Gipsen Gips, das Lage zu, wo in einem  
Stein, weissen Salzen so wie ein Kratz eingegraben  
wird, welche dann noch vervollkommen werden muß.

3.) die 4te. Abrechnung von Hesperus verfließt sich, einen  
Stein in der Gips zu setzen, welche dann noch

Anweisung der dortseitigen Herren Abgeordneten die  
bevorstehende zwei Grenzmarksteine wieder zu setzen. Nach  
bedingter Arbeit ist dem Löbl. Landesherrn von Österreich  
dasson Rathschluß zu geben, und es sollen dann in Gegenwart  
beiderseitiger Abgeordneter sowohl diese zwei Mark-  
steine gesetzt, als auch die mit provisorisch bezifferten  
Kreuzen (+) gesetzlich und gesichert werden.

4.) In allem Obigen soll es bei dem freifreien  
Markenstreitmarken von 1563 sein erhalten sein  
und in Kraft daßelben gesetzlich und angenommen sein.  
Dass (so lautet derselbe wörtlich) mit dem Herrn Grafen  
(Solen) und Burggrafen (Linggraben) und mit dem  
Kurfürsten des Ruffen Reichs, die rechten Landesmarken  
zwischen demselben Kaiserlichen Reich und dem  
Kurfürsten beider Theile Herrn Grafen & Burggrafen dem Grafen  
gesetzlich, also wo die Ruffen gegen die Kaiserlichen  
fließen, da sollen die Ruffen die Rechte haben  
und wissen und derzu Kraft geben, als ihr Eigenthum,  
und wo die Ruffen gegen die Kaiserlichen fließen, da sollen  
auch die von Österreich die Rechte haben und wissen als  
Eigenthum, und damit hierin in jeder Theil sein Herrn  
an dem Reich, daso möglich möge, Nutzen und Nutzen,  
und somit dem Hiesigen Nutzen, so fort man derselben  
unvollkommenen Handhabung gesetzlich, also; wenn sich zeigen  
wird, daß von dem einen Theil Hiesigen Nutzen dem andern  
Theil geschehen, oder derselben gefunden wird, daß der  
Theil, dem Nutzen befehlet, das Hiesigen Nutzen dem  
Kaiserlichen Handhabung geschehen möge, und derselben in  
Gerechtigkeit Hiesigen Nutzen, bis der Handhabung nicht  
geachtet wird: nämlich von einem Pferd oder Kühe  
mit einem Lillou ein gutes Lutzgen, oder 4. ein gutes  
Kreutzgen dafür, und von einem Kuh drei gute Kreutzgen,  
von einem Weiß- oder Zitrone zwei gute Kreutzgen,  
und von einem Pferd oder Zitrone ein gutes Kreutzgen, und  
solches so oft und die ein Theil dem andern Nutzen zu.

B. (Zugabe) (wie oben)

Singte und das Hief mit dem Feinigen gefinder werden;  
so soll man einander mit Händen des kleinen Hief nicht  
so sehr pflegen, als mit Tischen und Gärten, und ob es sich  
begeben, daß das Hief wegen der Hitze, wenn ein Singt  
oder zuseh dem einwachen Teil mit das Fein beifan  
wird, so soll man gegeneinander nicht zu sehr pflegen.

Zu Hefen des Fein ist gegenwärtiges Werk,  
instruktiv, und gründlichste Herkommen  
zwischen den vorbenannten allseitigen Abordnungen  
nach respektuosen Genehmigung der beidseitigen hohen  
Kantonsregierungen in Luzern, und festlich sind  
mit dem Siegel und den Unterschriften der Handes,  
Kanzler von Uri und Graubünden verfahren  
worden.

Zugeschrieben Donnerstag den 18ten August  
im Jahr des Herrn Milletausend Achtundacht  
und Fünfzig und Tausend (1836.)

Stamm des Handes = Kanzler  
des Kantons Uri  
Christoph Sander  
Stanz: Arnold.

Sie gutwille Abschrift  
Der Kantonsregierungen:

(Sig.) Th. Hölzli